

Sportförderrichtlinien Bisherige Fassung	Sportförderrichtlinien Neue Fassung – Stand 25.10.2021 -
1.1 Die Stadt Kempten fördert gemeinnützige Sportvereine die in der Regel ihren Sitz in Kempten haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Kemptener Bürger ausrichten.	1.1 Die Stadt Kempten (Allgäu) fördert gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in Kempten (Allgäu) bzw. in einem Umkreis von 50 km haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Kemptener Bürger ausrichten.
	1.5 Aufgrund der besonderen Vereinsstruktur der Vereine DAV Sektion Allgäu Kempten und der Turngemeinschaft Allgäu werden auch Mitglieder gefördert, die nicht in Kempten (Allgäu) wohnen.
3.3 Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten zu den Kosten des Unterhalts auf Antrag einen jährlichen Pauschalzuschuss, soweit der Verein nachweist, dass er diese Kosten nicht aus eigener Kraft tragen kann. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen –	3.3 Zuschüsse zum Unterhalt vereinseigener Sportanlagen Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen erhalten zu den Kosten des Unterhalts Zuschüsse nach Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Die Höhe wird jährlich vom Ausschuss für Schule und Sport festgelegt.
3. Barzuschüsse	3 Barzuschüsse, Jugendförderung, Einzelfallentscheidungen Sportausschuss
	3.8 Der Sportausschuss kann für die förderfähigen Kemptener Sportvereine eine Jugendförderung beschließen. Die Jugendlichen in den Sportvereinen sind die Zukunft des Vereins. Durch diese Unterstützung wird der Fortbestand der Sportvereine und die Ehrenamtlichkeit für die Zukunft weiter gestärkt.
	3.9 Der Sportausschuss kann Einzelfallentscheidungen bis zu einem Betrag in Höhe von 150.000 Euro beschließen.

8.1 Sporthallenbenützung Die Stadt Kempten überlässt die städtischen Sporthallen in den außerschulischen Zeiten in der Regel von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, die Pfingstferien, den Monat August sowie die Zeit zwischen dem 24.12. und 01.01. für den Trainingsbetrieb den Kemptener Sportvereinen und sonstigen Sportgruppen.	8.1 Sporthallenbenützung Die Stadt Kempten (Allgäu) überlässt die städtischen Sporthallen und angemietete Sporthallen in den außerschulischen Zeiten in der Regel von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, die Pfingstferien, den Monat August sowie die Zeit zwischen dem 24.12. und 01.01. für den Trainingsbetrieb den Kemptener Sportvereinen und sonstigen Sportgruppen.
10 Freibad- und Hallenbadbenutzung Die Stadt Kempten (Allgäu) überlässt den Schwimmsport treibenden Vereinen in den Bädern des Kemptener Kommunalunternehmens (KKU) Trainingszeiten im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten.	10 Freibad- und Hallenbadbenutzung Die Stadt Kempten (Allgäu) überlässt den Schwimmsport treibenden Vereinen und der Wasserwacht in den Bädern des Kemptener Kommunalunternehmens (KKU) Trainingszeiten und auch Zeiten für Veranstaltungen im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten.
11.1 Förderung von Großveranstaltungen Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Kemptener Sportverein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden durch: a) kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten oder Versammlungsstätten b) Stiftung von Ehrenpreisen c) Gewährung von Ausfallbürgschaften d) Organisatorische und technische Hilfen	11.1 Förderung von Großveranstaltungen und Sport in der Region Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Kemptener Sportverein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden durch: a) kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten oder Versammlungsstätten b) Stiftung von Ehrenpreisen c) Gewährung von Ausfallbürgschaften d) Organisatorische und technische Hilfen e) Die Stadt Kempten (Allgäu) kann bei Großveranstaltungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Zuschüsse ausreichen. Hierzu ist auf Verlangen ein Finanzierungsplan vorzulegen. f) In Ausnahmefällen kann die Stadt Kempten (Allgäu) Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel auch für nicht Kemptener Sportvereine und für deren Sportstätten, die sich nicht im Kemptener Stadtgebiet

	befinden, ausreichen. Hierzu ist auf Verlangen ein Finanzierungsplan vorzulegen.
--	---